

**REGLEMENT FÜR
AUSSERORDENTLICHE
LAGEN**

**DER
EINWOHNERGEMEINDE
WORBEN**



1994

REGLEMENT FÜR AUSSERORDENTLICHE LAGEN
DER
EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

I. Allgemeines

Zweck

Art . 1

Gestützt auf Artikel 18 des Gesetzes über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung - GKG vom 11.9.85 - ordnet dieses Reglement die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen und beschreibt die Grundsätze für den Aufbau einer Nothilfe - und Katastrophenorganisation.

*Begriffs-
bestimmung*

Art . 2

1 Unter einer "ausserordentlichen Lage" (Nothilfe) wird eine Lage verstanden, die derart viele Opfer oder Schäden zu verursachen droht, dass zu deren Bewältigung die ordentlichen Verfahren vorübergehend nicht ausreichen.

2 Unter einer "Katastrophe" wird ein Ereignis verstanden, das derart viele Opfer oder Schäden verursacht, dass die betroffene Gemeinschaft ohne Hilfe von aussen die Lage nicht bewältigen kann.

II. Führung in ausserordentlichen Lagen

Grundsatz

Art . 3

1 Die Gemeindeversammlung, die Behörden und die Gemeindeverwaltung setzen ihre Tätigkeit so lang als möglich fort.

2 Soweit erforderlich läuft die Amtsdauer für alle Gewählten bis zu dem Zeitpunkt weiter, an dem die in einem ordentlichen Verfahren gewählten Nachfolger ihr Amt antreten.

Gemeinderat

Art . 4

1 In ausserordentlichen Lagen ersetzt er die längere Zeit nicht verfügbaren Mitglieder durch ehemalige Gemeinderäte.

2 Der Gemeinderat erteilt dem Wehrdienst-Kdt und dem C ZSO im Kollektiv die Kompetenz, einen Teil des Zivilschutzes anzubieten.

³ Er hat nach Bewältigung der ausserordentlichen Lage der Gemeindeversammlung über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

III. Katastrophenorganisation

Organisation **Art . 5**

Die Katastrophenorganisation besteht aus:

- a dem Gemeindepräsidenten
- b dem Gemeinderat (Departementvorsteher)
- c dem Gemeindeschreiber
- d dem C ZSO als Einsatzleiter
- e dem Wehrdienst-Kdt als Einsatzleiter
- f dem Wehrdienst-Kdt Seelandheim

GRB vom 11.12.1996:

Ergänzung mit:

g) dem DC Na

und ist zugleich der Gemeindeführungsstab.

Gemeinderat **Art . 6**

Der Gemeinderat:

- a) sichert die Verfügbarkeit nicht gemeindeeigener Mittel durch Vorsorgemassnahmen.
- b) verfügt Pikettstellung und Aufgebot der Nothilfe und Katastrophenorganisation.
- c) fordert im Bedarfsfall zusätzliche Mittel an.
- d) kann die ihm gemäss OVR zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabenkompetenzen, an die Einsatzleiter übertragen.

Gemeindeführungsstab **Art . 7**

¹ Der Gemeindeführungsstab besteht aus den Organen der Katastrophenorganisation.

² Er unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, indem er :

- a) seine Verfügbarkeit sicherstellt
- b) dem Gemeinderat Anträge stellt
- c) Gemeindebeschlüsse vollzieht
- d) ein Ausbildungsprogramm ausarbeitet
- e) den Voranschlag für die Katastrophenorganisation erstellt

*Gesamt-
einsatzleiter*

Art . 8

1 Die Einsatzleiter leiten den Einsatz aller ihnen unterstellten Einsatzkräfte.

2 Bestehen mehrere Schadenplätze, leiten sie den Einsatz der ihnen unterstellten Schadenplatzkommandanten.

IV. Schlussbestimmungen

*Ausführungs -
bestimmungen*

Art . 9

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen betreffend Aufbau, Ausbildung und Einsatz der Katastrophenorganisation.

Inkrafttreten

Art . 10

1 Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben: Das Reglement für ausserordentliche Lagen vom 4. August 1989.

So beraten und angenommen von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Worben am 16. Mai 1994.



IM NAMEN DER GEMEINDE

Der Präsident: Der Sekretär:

W. Leiser
Willy Leiser

H. Scheurer
Hans Scheurer

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement hat vom 26. April 1994 bis 6. Juni 1994 in der Gemeindegemeinschaft öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist sind in Nr. 16 und 19 des Amtsanzeigers vom 22. April 1994 und 13. Mai 1994 und Nr. 30 des Amtsblattes vom 23. April 1994 bekanntgemacht worden.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

3252 Worben, 8. September 1994/kb



Der Gemeindegemeinschaftsschreiber:

Hans Scheurer

Genehmigt durch die Polizei- und Militärdirektion:

Reglement genehmigt:	
Bern, den 23.09.94	AMT FÜR ZIVILSCHUTZ DES KANTONS BERN
	Der Vorsteher:
	A. Jenni